

Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im beiliegenden Übersichtslageplan vom November 2020 (Maßstab M 1 : 25.000) als **Zone II** und **Zone IIIA** dargestellten Flächen liegen, sind folgende Handlungen mit sofortiger Wirkung gemäß der folgenden Maßgaben verboten oder nur beschränkt zulässig:

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		IIIA	II
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	nur zulässig wie bei Ziffer 1.2; für Gärsubstrat und Kompost sind die Sperrfristen einzuhalten	verboten
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Ziffer 1.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere also <u>nicht</u> <ul style="list-style-type: none"> – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, – auf Grünland, sowie auf Ackerland bei Anbau von Ackerfutter, Winterraps, Wintergerste, Roggen und Triticale vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Schutzzone IIIA) – auf Ackerland vom 1.10. - 15.02. (ausgenommen Festmist in Schutzzone IIIA) – auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland – auf tiefgefrorenem, schneebedecktem oder wassergesättigtem Boden Die erste N-Düngung zu Spargel ist nur nach vorhergehender Nmin-Bodenuntersuchung zulässig.	
1.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
1.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
1.5	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft	nur zulässig nach wasserrechtlicher Einzelfallprüfung und unter Beachtung der technischen Regeln, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Anlage 7 (JGS-Anlagen)	verboten
1.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe ¹ oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten

¹ Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.